

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Bildungsausschuß**

33. Sitzung

am Donnerstag, dem 28. Mai 1998, 10:00 Uhr,  
im Konferenzsaal des Landtages

## **Anhörung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes**

### **Anwesende Abgeordnete**

Dr. Ulf von Hielmcrone (SPD)	Vorsitzender
Günter Fleskes (SPD)	in Vertretung von Jürgen Weber
Helmut Jacobs (SPD)	
Dr. Ernst Dieter Rossmann (SPD)	
Sabine Schröder (SPD)	
Jost de Jager (CDU)	in Vertretung von Kläre Vorreiter
Ursula Röper (CDU)	
Caroline Schwarz (CDU)	
Angelika Volquartz (CDU)	
Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Dr. Ekkehard Klug (F.D.P.)	
Anke Spoorendonk (SSW)	

### **Weitere Anwesende**

**Einziger Punkt der Tagesordnung:****Seite****Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 14/1411

**Anhörung**

<b>Teilnehmer</b>	<b>Verband/Institution</b>	<b>Umdrucke</b>	<b>Seite</b>
Wolfgang Medrisch	Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände	14/1982 14/2013	5
Hans-Jürgen Kütbach	Landesjugendring	14/1980	5
Jan-Christian Erps Wolfgang Ottens Dietrich Sprenger	Landkreistag Gemeindetag Städteverband	14/1971 14/1971 14/1991	7
Klaus Markmann	Vereinigung der Unternehmensverbände	14/1800	10
Barbara Stolten	Handwerkskammern Flensburg und Lübeck	14/1993	10
Dr. Peter Appelhans Herr Ahrens	VDS - Fachverband für Behindertenpädagogik	14/1834	11
Rita Schwark	Legasthenieverband	14/2012	11
Holger Kaack-Grothmann	Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik	14/1975	11
Hans Andresen	Dänischer Schulverein	14/1974 14/1809	14
Bernd Hadewig Christoph Fücke Klaus-Detlef Neumann	Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen	14/1981	14
Ekkehard Fiedler	Arbeitsgemeinschaft der heilpädagogischen Schulen auf anthroposophischer Grundlage	14/2015	14
Karin Voß	Elterninitiative der Sonderschulen in freier Trägerschaft auf anthroposophischer Grundlage	14/2014	14

<b>schriftlich Angehörte</b>	<b>Umdruck</b>
Wilhelm Mecklenburg	14/1540
Schulpsychologen-Verband	14/1586
Schülerschule Schenefeld	14/1802
Aktion Humane Schule	14/1863
Aktion mündige Schule	14/1963
Realschulförderverband	14/1964
Interessengemeinschaft gegen das Sether Schulkonzept	14/1976
Louisenlund	14/1986
Arbeitskreis Grundschule	14/1999
Wirtschaftsakademie	14/2010
Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule	14/2046

Der Vorsitzende, Abg. Dr. von Hielmcrone, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 14/1411

### **Anhörung**

#### **Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände**

Umdrucke 14/1982 und 14/2013

#### **Landesjugendring**

Umdruck 14/1980

Herr Medrisch trägt die Stellungnahme der LAG vor (Umdruck 14/2013) und kritisiert insbesondere die Politik der Landesregierung gegenüber den freien Schulen.

Herr Kütbach hebt im Statement des Landesjugendrings insbesondere auf die Förderung von ehrenamtlicher Tätigkeit ab (Umdruck 14/1980).

Auf eine Frage von Abg. Dr. Rossmann erwidert Herr Medrisch, die an sich gute Idee einer **Eingangsphase** sei nur mit zusätzlichen personellen und sachlichen Ressourcen erfolgreich umzusetzen. Angesichts der allgemeinen Finanzsituation stehe zu befürchten, daß gerade die „schwächeren“ Kinder in der Eingangsphase nicht adäquat gefördert würden. Anstatt im Schulgesetz eine Eingangsphase zu verankern, ohne ihre Ausstattung näher zu definieren, sollte der Dialog zwischen Schule/Bildung und Jugendhilfe intensiviert werden.

Unabhängig von der Frage der Eingangsphase setzt sich auch Abg. Schröder für eine stärkere Vernetzung von Schule und Jugendarbeit ein.

Herr Kütbach äußert, die Eingangsphase dürfe nicht an fehlenden Kapazitäten scheitern. Die Zusammenarbeit von Schule und Jugendarbeit sei zu verbessern,

beide Bereiche könnten sich allerdings nur ergänzen. Auch und gerade im außerschulischen Bereich könne soziale Kompetenz gelernt werden. Die **Drittelparität** der Schulkonferenz sollte ohne Vetorecht der Lehrerkonferenz eingeführt werden.

Auf eine Frage von Abg. Fröhlich erwidert Herr Medrisch, durch die ständigen Kürzungen bei den **freien Schulen** im Laufe der letzten Jahre sei die Existenz dieser Schulen ernsthaft gefährdet. Daher forderten die freien Wohlfahrtsverbände, in das Schulgesetz ausdrücklich einen Paragraphen aufzunehmen, in dem die Existenzberechtigung der freien Schulen und eine entsprechende Ausstattung sichergestellt würden. Ferner bejaht er eine Frage von Abg. Dr. Rossmann, daß alle freien Wohlfahrtsverbände § 3 des Schulgesetzes außerordentlich positiv beurteilten.

Abg. Dr. Rossmann bittet, die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände möge dem Ausschuß eine Stellungnahme zu den Punkten nachreichen, die die Wohlfahrtsverbände ausdrücklich begrüßten.

Auf eine Frage von Abg. Röper erklärt Herr Kütbach, zur Förderung der ehrenamtlichen Jugendarbeit wünsche sich der Landesjugendring zum einen, daß ehrenamtliche Tätigkeit von jungen Menschen Gegenstand des Unterrichts werde, zum anderen Regelungen zur Freistellung vom Unterricht.

Auf eine weitere Frage von Abg. Röper wiederholt Herr Medrisch die Befürchtung, daß insbesondere behinderte und auffällige Kinder in der Eingangsphase angesichts einer Überforderung der einzelnen Lehrkraft schlechter betreut würden als in den von den Wohlfahrtsverbänden getragenen Kindertagesstätten und das soziale Lernen zu kurz komme. Mit Blick auf das soziale Lernen und verschiedene Behinderungen müßten im vorschulischen Bereich entsprechende Angebote vorgehalten werden; das könnten natürlich auch Schulkindergärten sein.

## Landkreistag und Gemeindetag

Umdruck 14/1971

## Städteverband

Umdruck 14/1991

Herr Erps und Herr Ottens tragen die gemeinsame Stellungnahme des Landkreistages und Gemeindetages vor, Umdruck 14/1971.

Herr Sprenger macht für den Städteverband in seinem Eingangsstatement deutlich, daß vom Landesgesetzgeber gewollte schulpolitische Veränderungen, die Auswirkungen auf den Schulträger hätten, gemäß Konnexitätsprinzip mit einem entsprechenden Kostenausgleich und die Stärkung der Eigenverantwortung der Schule mit der Stärkung der **Mitwirkungsmöglichkeiten des Schulträgers** verbunden sein müßten.

Auf eine Frage von Abg. Volquartz erwidert Herr Ottens, die Möglichkeit, Gesamtschulen in nichtzentralen Orten zu errichten - was in jedem Fall der Zustimmung der Schulaufsicht bedürfe -, werde vom Gemeindetag aus der Sicht der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung begrüßt.

Herr Erps und Herr Sprenger hingegen lehnen die Errichtung sowohl von Gesamtschulen (§ 69 Abs. 2) als auch von Realschulen an nichtzentralen Orten ab. Herr Erps führt darüber hinaus aus, die Drittelparität werden von allen drei kommunalen Landesverbänden aus Gründen der „Entprofessionalisierung der **Schulkonferenz**“ abgelehnt (§ 91). Gemeinsame Orientierungsstufen dürften nur im Einvernehmen mit dem Schulträger und in Verbindung mit einem Finanzierungsplan eingerichtet werden (§ 92 Abs. 1).

Auch Herr Ottens stellt noch einmal klar, daß alle Entscheidungen der Schulkonferenz, die mit erheblichen Kosten für den Schulträger verbunden seien, nur im Einvernehmen mit dem Schulträger getroffen werden dürften.

Herr Sprenger problematisiert zunächst die Themen Schuleinzugsbereiche und Schullastenausgleich vor dem Hintergrund des Schulprogramms (§ 3) und eines daraus resultierenden Qualitätswettbewerbs der Schulen. Die Frage der Kosten von Schulverwaltung und des Einsatzes von Schulassistenten könne erst nach entsprechender Erprobung beantwortet werden. Im Hinblick auf die im Zusammenhang mit der Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen wachsenden Aufgaben des Schulleiters sollte dessen Funktion zunächst generell befristet werden.

Auf eine Frage von Abg. Dr. Rossmann erwidert Herr Erps noch einmal, gerade mit Blick auf § 53 - Aufgaben der Schulträger - bäten die kommunalen Landesverbände darum, in § 92 klarzustellen, daß die Beschlüsse der Schulkonferenz finanziell keinerlei Bindungswirkung für die Schulträger entfalteteten.

Eine Frage von Abg. Dr. Klug beantwortet Herr Sprenger dahin, die Schulkindergärten hätten sich nach Auffassung des Städteverbandes bewährt und seien nicht als überholte Institution anzusehen. Der Städteverband habe sich nicht dafür ausgesprochen, die Schulkindergärten aufzugeben. Er sei gegen die neue **Eingangsphase**.

Herr Erps äußert, er könne sich vorstellen, daß man sich aus finanziellen Gründen gegen Schulkindergärten ausgesprochen habe; schließlich könnten bei vermehrtem Angebot an Schulkindergärten Kinder in anderen Kindergärten fehlen. Wenn die Eingangsphase vom Landesgesetzgeber pädagogisch gewollt sei, müsse das Land die damit verbundenen Mehrkosten allein tragen.

Auf eine Frage von Abg. Schröder erwidert Herr Sprenger, aus Sicht des Schulträgers sollten die Betreuungsangebote im Gesetzestext nicht ausdrücklich auf Hauptschulen ausgeweitet werden; mit der allgemeinen Formulierung „Betreuungsangebote an Schulen“ könne man leben. Die Durchführung von Schulversuchen (§ 10) müßte zwingend an die Zustimmung des Schulträgers geknüpft werden. Angeregt werde außerdem die Einführung einer Experimentierklausel analog der Gemeindeordnung, um modelhafte Erprobungen möglich zu machen, die durch eng gefaßte Schulversuche nicht abgedeckt seien.

Abg. Dr. Rossmann hält die Forderung der kommunalen Landesverbände zu § 82 Abs. 6, wonach **Schulleitungen** verpflichtet sein müßten, auch gegenüber dem Schulträger im Rahmen eines prüffähigen **Verwendungsnachweises** die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel nachzuweisen, vor dem Hintergrund der Budgetierung von Haushaltsmitteln für überzogen.

Weitere Fragen von Abg. Dr. Rossmann beantwortet Herr Ottens dahin, als Schulträger, der für die Ausstattung der Schulen verantwortlich sei, bewege man sich hinsichtlich der Eigenverantwortung der Schulen in einem gewissen Spannungsverhältnis.

Herr Erps begründet die Ergänzung zu § 82 Abs. 6 mit „praktischen Erfahrungen“. Vor dem Hintergrund der Stärkung der Eigenverantwortung der Schule und der Tatsache, daß entsprechend qualifiziertes Verwaltungspersonal an den Schulen nicht vorhanden sei, müsse ein „Sicherungsmittel“ eingebaut werden. Für



Schulkindergärten wolle man keine Kosten tragen; angesichts der derzeitigen Finanzsituation könne man nicht mehr leisten als bisher.

Herr Sprenger legt Wert darauf, § 82 Abs. 6 wenigstens so zu ergänzen, daß der Schulträger die Vorlage eines Verwendungsnachweises verlangen könne. Abschließend betont er nochmals, die Stärkung der Eigenverantwortung der Schule müsse mit einer Stärkung der Mitwirkungsrechte des Schulträgers einhergehen (zum Beispiel Beteiligung des Schulträgers in Fragen der Schulgestaltung, § 121).

Auf eine Frage von Abg. Jacobs zu § 3 Abs. 1 erwidert Herr Erps, daß man für das Schulprogramm das Einvernehmen des Schulträgers für notwendig erachte.

**Vereinigung der Unternehmensverbände**

Umdruck 14/1800

**Handwerkskammern Flensburg und Lübeck**

Umdruck 14/1993

Herr Markmann trägt die gemeinsame Stellungnahme der Vereinigung der Unternehmensverbände und der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern, Umdruck 14/1800, Frau Stolten die gemeinsame Stellungnahme der Handwerkskammern Flensburg und Lübeck, Umdruck 14/1993, vor.

Auf eine Frage von Abg. Volquartz erwidert Herr Markmann, die Unternehmensverbände begrüßten grundsätzlich die Stärkung der **Eigenverantwortung der Schulen** (§§ 3 und 82), die zu einem zunehmenden Wettbewerb der Schulen führen werde. Dabei müßten allerdings qualitätssichernde Maßnahmen ergriffen, sprich die Einhaltung einheitlicher Leistungsstandards sichergestellt werden. In einer offenen, eigenständigen Schule sei die Einführung der Drittelparität konsequent und begrüßenswert, sofern sie nicht zu starke Emotionen und zu große Unruhe in das System trage.

Abg. Volquartz bittet die Unternehmensverbände, zu den Punkten Schulprogramm und Eingangsphase eine differenzierte Stellungnahme abzugeben.

Auf eine Frage von Abg. Spoorendonk hinsichtlich der Vergleichbarkeit von Schulabschlüssen erwidert Herr Markmann, die gesetzlichen Regelungen dürften die Defizite der Schulabgänger nicht weiter vergrößern.

Auf eine Frage von Abg. Jacobs bittet Frau Stolten, in § 8 Abs. 6 klarzustellen, daß die Ausführungen zur zweiten Fremdsprache auf die allgemeinbildenden Schulen beschränkt seien.

(Unterbrechung von 13:15 bis 13:45 Uhr)

**Landesverband Legasthenie**

Umdruck 14/2012

**VDS - Fachverband für Behindertenpädagogik**

Umdruck 14/1834

**Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik**

Umdruck 14/1975

Frau Schwark, Vorsitzende des Landesverbandes Legasthenie, trägt dem Ausschuß die Änderungsvorschläge des Legasthenieverbandes zum Schulgesetz vor, Umdruck 14/2012. Dabei bezieht sie sich hauptsächlich auf die schon im Januar gegenüber dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur zum Referentenentwurf des neuen Schulgesetzes abgegebene Stellungnahme. Sie äußert unter anderem den Wunsch, zum Thema **Legasthenie** zu einem späteren Zeitpunkt eine gesonderte **Anhörung** durchzuführen, um auf die Besonderheiten dieses Problems im einzelnen eingehen zu können.

Im Anschluß daran stellt Herr Dr. Appelhans, Vorsitzender des Fachverbandes für Behindertenpädagogik, die Eckpunkte der Stellungnahme des VDS, Umdruck 14/1834, vor.

Frau Schwark erklärt auf eine Nachfrage von Abg. Röper, daß man das Vetorecht der Lehrer im Zusammenhang mit den Aufgaben der Schulkonferenz diskutieren müsse. Außerdem müsse eine Abwägung stattfinden, die unter anderem berücksichtige, daß Eltern und Lehrer eher als Laien im Bereich der Schule zu bezeichnen seien, während die Lehrer ausgebildete Fachleute auf diesem Gebiet seien. - Herr Dr. Appelhans weist in diesem Zusammenhang auf die Gefahr hin, daß der politische Wille, der sich im Schulgesetz niederschlägt, durch eine Drittelparitätsentscheidung ausgehöhlt werden könne.

Frau Schwark unterstreicht die Forderung des Legasthenieverbandes, auf schulaufsichtlicher Ebene eine Beratungs- und Genehmigungsstelle für **Lehrerfortbildungsangebote** und andere außerschulische **Förderangebote** anzusiedeln. Ihrer Erfahrung nach - erklärt sie auf eine Nachfrage von Abg. Dr. Rossmann - seien weder die Eltern, die sich oftmals erstaunliches Wissen in bezug auf Förder- und Therapiemöglichkeiten für ihre Kinder angeeignet hätten, noch Lehrer oder Schulleiter allein in der Lage, die Integrität der vielen privaten Anbieter solcher Schulungen und Seminare zu beurteilen. Deshalb müsse an dieser

Stelle die Eigenverantwortung der Schulen zugunsten der Sicherheit für die Schülerinnen und Schüler beschnitten werden.

Herr Dr. Appelhans betont, daß die Einführung der **Eingangsphase** und ihre verantwortungsvolle Umsetzung nur realisiert werden könnten, wenn in der gesetzlichen Regelung auch klare Aussagen über entsprechende zusätzliche personelle Ressourcen getroffen würden.

Er bestätigt außerdem die Aussage von Abg. Schröder, daß das Kriterium der Schulreife im Moment in den verschiedenen Schulen zum Teil sehr unterschiedlich bestimmt werde. Politische Aufgabe sei es, die Aufgaben und Anforderungen der Schulformen präzise festzulegen, so daß die Zuweisung an die unterschiedlichen Schulen relativ eindeutig sei. Trotzdem sei eine Entscheidung über die Schulreife in jedem Fall individuell zu treffen, Kriterien dazu nur sehr schwer festzulegen.

Auf eine weitere Frage von ihr erklärt er, daß im Zuge der Einführung des neuen Schulgesetzes eine Änderung der OSP, vor allem der §§ 4 und 14, vorzunehmen sei, in der das Aufnahmeverfahren geregelt werde.

Abg. Volquartz fragt nach, ob seiner Meinung nach wirklich alle Kinder, unabhängig vom Grad ihrer Behinderung, zunächst in die normale Grundschule eingeschult werden sollten. Darauf antwortet Herr Dr. Appelhans, daß zunächst die Freistellungsmöglichkeit gemäß § 42 Abs. 3 aus dem Schulgesetz entfernt werden müsse, so daß erst nach der Einschulung eine Differenzierung und Förderungsprüfung stattfinde. Dazu müsse dann natürlich das entsprechend ausgebildete und ausreichende Personal vorhanden sein. Kinder und Jugendliche, die nicht gemeinsam unterrichtet werden könnten - eine solche Gruppe werde es auch weiterhin geben -, könnten auch in Zukunft von Sonderschulen versorgt werden.

Herr Ahrens vom Verband Deutscher Sonderschulen geht im Zusammenhang mit der Beantwortung einer Frage von Abg. Schröder auf die Vernetzung von Schule und Institutionen im **sozialen Umfeld** näher ein. Diese sei besonders wichtig, da es sich zum Beispiel bei Kindern, die vom Unterricht ausgeschlossen würden, um besondere Problemfälle handle, die nicht allein durch die der Schule zur Verfügung stehenden Mittel aufgefangen werden könnten. Zur Zeit bestehe eine Zusammenarbeit zwischen Ämtern und Trägern der Jugendhilfe sowie den Schulen nur auf freiwilliger Basis. Wünschenswert sei jedoch, zumindest eine gegenseitige Informationspflicht gesetzlich festzuschreiben, so daß es zu einer ressourcenschonenden und kräftesparenden Zusammenarbeit kommen könne.

Auf eine Frage von Abg. Röper erklärt er, daß eine zeitliche Ausdehnung des Schulausschlusses von zwei auf vier Wochen nur Sinn mache, wenn dies im Rahmen einer vierwöchigen Beurlaubung geschehe und diese für sinnvolle pädagogische Maßnahmen genutzt werden könne.

Herr Kaack-Grothmann trägt die Stellungnahme für die Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik, Umdruck 14/1975, vor und bringt dabei vor allem die Befürchtung des Verbandes zum Ausdruck, daß die flexible Gestaltung der Grundschuleingangsphase - die an den **Sprachheilgrundschulen** schon seit längerem praktiziert und deshalb vom Verband auch begrüßt werde - dazu führen könne, daß der Förderungsbedarf der Kinder zu spät erkannt werde. Von daher sei es wichtig, ein einheitliches und stringentes Verfahren festzulegen, wer eine Förderprüfung zu welchem Zeitpunkt durchzuführen habe, um mit der Förderung möglichst früh beginnen zu können.

Daneben müsse der Ansatz der **Prävention** weiterverfolgt werden. Dazu gehöre auch eine Frühförderung schon im Kindergarten und eine spezielle Lehrerfortbildung. Problematisch bei der Förderung vor Beginn der Schulzeit der Kinder sei zum einen, daß die Unterrichtung dieser Kinder keinen Niederschlag in der Personalberechnung finde. Deshalb müsse über eine Änderung der Definition „Beginn des Schulverhältnisses“ im Schulgesetz nachgedacht werden. Zum anderen gebe es für diesen Bereich eine Überschneidung der Zuständigkeiten von Sozialministerium und Kultusministerium sowie das Phänomen, daß fremde Berufsgruppen versuchten, den Bereich der Prävention zu übernehmen. Er halte es für äußerst gefährlich, hier privaten Trägern das Feld zu überlassen, da diese oftmals andere, nicht wünschenswerte Ansätze verfolgten.

**Dänischer Schulverein**

Umdrucke 14/1809 und 14/1974

**Landeskonferenz der Freien Waldorfschulen**

Umdruck 14/1981

**Verband Deutscher Privatschulen****Arbeitsgemeinschaft der heilpädagogischen Schulen auf  
anthroposophischer Grundlage**

Umdruck 14/2015

**Elterninitiative der Schulen in freier Trägerschaft**

Umdruck 14/2014

Für den Dänischen Schulverein fordert Herr Andresen neben den in der schriftlichen Stellungnahme des Vereins, Umdruck 14/1974, aufgeführten Punkten insbesondere ein schlüssigeres und sachgerechteres Verfahren für die Berechnung der **Schülerkostensätze**, § 63 Abs. 2 des geltenden Schulgesetzes.

Herr Hadewig, Herr Fucke und Herr Neumann von der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Waldorfschulen stellen die Kritik an der Landeskinderklausel, der Wartefristregelung des § 58 Abs. 2, die Lehrgenehmigungspraxis und die Fragen der **finanziellen Unterstützung der Schulen in freier Trägerschaft** in den Mittelpunkt ihrer Ausführungen. Einzelheiten sind dem Umdruck 14/1981 zu entnehmen.

Dr. Nernheim für den Verband Deutscher Privatschulen schließt sich dieser Stellungnahme an.

Herr Fiedler von der Arbeitsgemeinschaft der heilpädagogischen Schulen auf anthroposophischer Grundlage legt anhand der in Umdruck 14/2015 schriftlich dargelegten Thesen unter anderem dar, daß die Existenz der Schulen in freier Trägerschaft - die schon jetzt nur mit äußerster Sparsamkeit gesichert werden könne - mit der Einführung des Schulgesetzes in der vorgelegten Form massiv gefährdet sei. Er betont die wichtige soziale Aufgabe, die heilpädagogische Schulen in der Gesellschaft wahrnehmen und die durch keine andere bestehende Einrichtung wahrgenommen werden könne. Außerdem lädt er die Ausschußmitglieder ein, sich bei einem längeren Aufenthalt in einer solchen Schule, zum Beispiel in Friedrichshulde, direkt über diese Arbeit zu informieren.

Frau Voß von der Elterninitiative der Sonderschulen in freier Trägerschaft auf anthroposophischer Grundlage schließt sich der Forderung von Herrn Fiedler an, die Existenz dieser besonderen Form der Sonderschule - die für die Eltern oftmals die einzige Möglichkeit einer Beschulung ihrer Kinder darstellte - durch die Schulgesetzänderung nicht zu gefährden (Umdruck 14/2014). Sie fordert den Ausschuß deshalb auch auf, an einer von der Elterninitiative geplanten Podiumsdiskussion über die Konsequenzen, die sich aus den Gesetzesänderungen ergeben könnten, teilzunehmen.

Im Zusammenhang mit einer Frage von Abg. Volquartz erklärt sie, daß ihr bekannt sei, daß die Stadt Kiel die Rudolf-Steiner-Schule in ihren Schulentwicklungsplan aufgenommen habe, die Stadt also voll mit dem Bestand der Schule rechne.

Abg. Dr. Rossmann erklärt, daß über die **Landeskinderklausel** in bezug auf die Schulen in freier Trägerschaft, insbesondere auf die heilpädagogischen Schulen, sicherlich noch diskutiert werden müsse. Er möchte deshalb von Herrn Fiedler wissen, ob die im Referentenentwurf noch vorgesehene „Härtefallklausel“, daß bei Heimen und Internaten im Einzelfall, wenn ansonsten unzumutbare Belastungen entstehen würden, von einer Anwendung der Landeskinderklausel abgesehen werden könne, seiner Meinung nach eine ausreichende Sicherung für die heilpädagogischen Schulen darstellen würde.

Herr Fiedler erklärt, daß eine solche Regelung dann auf jeden Fall institutionsbezogen sein müsse, das heißt, daß nicht bei jedem Kind das Vorliegen eines Härtefalls zu prüfen sei, sondern mit der Zuweisung durch eine Sozialbehörde automatisch die Ausnahmeregelung in Kraft trete. Er betont aber auch, daß mit einer solchen Regelung nur ein kleiner Teil der existentiellen Probleme für heilpädagogische Schulen gelöst würde.

Herr Fucke merkt an, daß eine solche Härtefallregelung zum Beispiel für die Waldorfschule in Lübeck nicht zur Anwendung käme und deshalb das Problem der Landeskinderklausel nicht lösen könne.

Abg. Fröhlich stellt an die Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der freien Waldorfschulen die Frage, wie sie den Vorschlag der kommunalen Landesverbände bewerteten, eine Kostenerstattungspflicht im Rahmen des §77 a auf solche Schulen zu beschränken, die ein Bildungsangebot vorhielten, das öffentliche Schulen nicht erfüllen könnten, und diese auch tatsächlich entlasteten.

Darauf antwortet Herr Hadewig, daß er diesen Vorschlag mit gewissem Entsetzen gelesen habe. Hier werde deutlich, daß vielen die verfassungsmäßige

Rechtfertigung von Schulen in freier Trägerschaft und das Recht der Eltern, die Schulform frei zu wählen, nicht bewußt sei; auf diesem Gebiet müsse aufgeklärt werden.

Abschließend geht Herr Hadewig auf eine Frage von Abg. Dr. Klug ein und führt dazu aus, daß es grundsätzlich begrüßenswert sei, Schulen in freier Trägerschaft in die regionale Schulentwicklungsplanung einzubeziehen. Dazu müsse jedoch eine Stärkung der Position vor allem der Schulen in freier Trägerschaft erfolgen, zum Beispiel dadurch - wie in der Stellungnahme Umdruck 14/1981 vorgeschlagen -, daß anerkannte Ersatzschulen benannt würden, so daß Legitimation und Bestand dieser Schulen auch nach außen deutlich würden.

\*\*\*

Nach Abschluß der zweitägigen Anhörung erklärt Abg. Volquartz, die CDU-Fraktion werde es angesichts der komplexen Anhörung nicht schaffen, ihre Änderungsanträge zum Schulgesetz bis zum 25. Juni 1998 vorzulegen, und bittet um mehr Beratungszeit. Außerdem mahnen sie und Abg. Dr. Klug vom Kultusministerium erneut die Vorlage der Erfahrungsberichte in Sachen Erprobung der Eingangsphase an.

Nach kurzer Diskussion kommt der Ausschuß überein, daran festzuhalten, am 26. August 1998 über die Änderungen des Schulgesetzes (und das Gesetz zur Neuordnung der Universitätsklinik) im Ausschuß abzustimmen, so daß dem Landtag eine Beschlussempfehlung zur September-Tagung zugeleitet wird. Darüber hinaus stellt Abg. Dr. Rossmann erneut in Aussicht, die Änderungsanträge der SPD-Fraktion bereits in der nächsten Ausschußsitzung, am 25. Juni 1998, vorzulegen.

Die Abgeordneten Volquartz und Dr. Klug stellen ihre Zustimmung zu diesem Verfahren unter den Vorbehalt, daß die Regierung die Fragen der Fraktionen zügig und umfassend beantworten werde.

Der Vorsitzende wird gebeten, die sich aus der Anhörung ergebenden Fragen der Fraktionen an das Ministerium mit der Bitte um schriftliche Beantwortung weiterzuleiten.

Der Vorsitzende, Abg. Dr. von Hielmcrone, schließt die Sitzung um 17:10 Uhr.

gez. Dr. Ulf von Hielmcrone

gez. Ole Schmidt

Vorsitzender

Geschäfts- und Protokollführer